

Merkblatt

Lohnsummendeklaration Unfallversicherung nach UVG

Hinweise:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.
- Die Originalfassung der vorliegenden Bestimmungen ist die deutsche. Bei Fassungen in anderen Sprachen handelt es sich um Übersetzungen. Bei allfälligen Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Erläuterung

Die Lohnsummendeklaration dient zur Berechnung der definitiven Prämien. Lohnbücher, Arbeitszeitaufzeichnungen sowie weitere Grundlagen für die Lohnerklärung sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren (Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), Art. 116 "Lohnaufzeichnungen und Abrechnungen", Absatz 3).

Zustellung der Lohndaten

Falls Sie den Termin nicht einhalten können, bitten wir Sie uns rechtzeitig zu informieren. Andernfalls wird eine Abrechnung aufgrund von geschätzten Lohnsummen, unter Berücksichtigung eines Zuschlages, vorgenommen. Dadurch entfällt jedoch die vertragliche Meldepflicht nicht.

Zur Meldung der Lohndaten stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- **eLohndeklaration:** Auf unserer Homepage (www.visana.ch) finden Sie das elektronische Lohnmeldeformular. Die für die Ergänzung benötigten Vertragsinformationen können Sie dem physischen Lohndeklarationsformular entnehmen. Der webbasierte Prozess ist mit Erklärungs- und Informationsbutton versehen. Ebenfalls auf unserer Homepage informieren wir Sie, wann der Webservice zur Verfügung steht.
- **Swissdec, Lohnstandard CH (ELM):** Haben Sie eine zertifizierte Lohnbuchhaltung gemäss Swissdec? Sie können Ihre Lohnsummen auch über diese an Visana übermitteln. Für einen reibungslosen Ablauf, bitten wir Sie, die Vorgaben gemäss dem von Visana ausgestellten ELM-Profil zu berücksichtigen.
- **Papierformular:** Das Original der Lohnsummendeklaration ist ausgefüllt und unterzeichnet der Visana Services AG zurückzusenden. Oder Sie scannen das ausgefüllte Formular und senden uns dieses an das E-Mail-Postfach deklaration@visana.ch.

Obligatorische Versicherung

Als prämienschuldig Lohn gilt der nach Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) massgebende Lohn. Der maximal prämienschuldige Lohn pro Versicherten beträgt pro Jahr CHF 148'200.-, respektive CHF 406.- pro Tag. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Zusätzlich prämienschuldig sind:

- Bruttolöhne von noch nicht AHV-pflichtigen Jugendlichen.
- AHV-Bruttolöhne von Rentnern zuzüglich Freibetrag von je CHF 1'400.- monatlich respektive jährlich CHF 16'800.-.
- Bei Praktikanten, Volontären und zur Abklärung der Berufswahl tätigen Personen sowie Versicherten, die zur Ausbildung in beruflichen Eingliederungsstätten für Behinderte tätig sind, wird ab vollendetem 20. Altersjahr von einem Tagesverdienst von mindestens 20 %, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes ausgegangen.

Nicht prämienschuldig sind:

- Taggelder der Unfall-, Kranken-, Militär und Invalidenversicherung sowie Entschädigungen gemäss Erwerbsersatzordnung (EO) infolge Militär, Zivildienst und Mutterschaft.
- Familienzulagen, die im orts- oder branchenüblichen Rahmen als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltzulagen gewährt werden.

Freiwillige Versicherung

Es gilt die in der Police vereinbarte fixe Lohnsumme. Gewünschte Summenänderungen müssen separat und schriftlich beantragt werden. Diese gelten erst nach dem Akzept des Versicherers sowie entsprechender Vertragsanpassung.

Anzahl Arbeitnehmende

Es ist die Anzahl der Mitarbeitenden einzutragen, auf welche sich die Lohnsumme bezieht.